

**Satzung
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Der Stadtrat Zittau beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau auf Grund § 7 i.V.m. § 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502) und § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301).

§ 1 Steuererhebung

Die Große Kreisstadt Zittau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerpflicht und Steuerschuld

- (1) Wer auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Zittau einen über drei Monate alten Hund hält, hat Hundesteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entrichten. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, ist die Steuerpflicht gegeben.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegt auch das Halten eines Hundes zur Pflege oder auf Probe, wenn der Hund nicht bereits besteuert wird.
- (3) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in sonstigen Fällen mit der Steuerpflicht. Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für den ersten Hund kalenderjährlich 70,00 €.
- (2) Werden von einem Hundehalter mehrere Hunde gehalten, so beträgt der Steuersatz für jeden weiteren Hund 90,00 € pro Jahr

§ 4 Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Von der Hundesteuer werden befreit:
 - a) von Behörden zum dienstlichen Gebrauch gehaltene Hunde,
 - b) Hunde der sozialen Wohlfahrtsverbände, des Katastrophenschutzes und des Bergrettungsdienstes, die ausschließlich den Zwecken der genannten Organisationen dienen,
 - c) Hunde, die zur Führung und zum Schutze blinder, tauber und hilfloser Personen erforderlich sind,
 - d) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 - e) Jagdhunde im Sinne von § 24 Sächsisches Jagdgesetz (SächsJagdG),
 - f) Hunde, die überwiegend gewerblichen Zwecken bzw. zur Einkommenserzielung dienen,
 - g) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen zu Forschungszwecken gehalten werden,
 - h) Hunde in Tierheimen, sofern ordnungsgemäße Bücher geführt werden.

- (2) Hunde, die aus Tierheimen in Privatbesitz übernommen werden, sowie zugelaufene Hunde (Findlinge), werden für ein Jahr von der Hundesteuer befreit.

- (3) Die Hundesteuer wird um die Hälfte der im § 3 genannten Steuersätze ermäßigt für:
 - a) Wachhunde mit entsprechender Prüfung.
 - b) Zuchthunde von zuverlässigen Hundezüchtern, wenn mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse gehalten werden, die Tiere in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind und über den Zu- und Abgang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

- (4) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und ab dem Monat gewährt, in dem der Antrag eingeht. Die Vorlage entsprechender Bescheinigungen kann verlangt werden. Fallen die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung weg, hat dies der Hundehalter innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen. Werden neben steuervergünstigten Hunden weitere Hunde gehalten, so bemisst sich der Steuersatz nach § 3 Abs. 2.

§ 5 Anzeigepflicht und Festsetzung

- (1) Der Hundehalter hat der Stadtverwaltung Zittau jeden Hund binnen 14 Tagen anzumelden, der
 - a) neu angeschafft wurde,
 - b) beim Zuzug mitgebracht wurde,
 - c) zur Pflege oder auf Probe gehalten wird,
 - d) das Alter von drei Monaten erreicht hat.

Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen dem Eigentümer bzw. der mit der Annahme herrenloser Hunde betrauten Stelle übergeben oder angeschafft werden.

- (2) Wird ein Hund abgeschafft, so ist er binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Zittau abzumelden, die Hundemarke ist abzugeben. Geeignete Nachweise über den Verkauf, die Abgabe oder das Ableben des Hundes sind vorzulegen. Wird der Hund veräußert oder verschenkt, so ist mit der Abmeldung der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (3) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Der Steuerschuldner erhält bei Eintritt der Steuerpflicht einen Steuerbescheid. Treten keine Änderungen in der persönlichen oder sachlichen Steuerpflicht ein, kann die Hundesteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung bewirkt werden.

§ 6 Fälligkeit und Entrichtung

- (1) Die Hundesteuer ist in einem Jahresbetrag jeweils bis 1. Juli zu entrichten. In sozialen Härtefällen kann die Steuer auf monatlichen Raten verteilt werden. Zuviel entrichtete Steuer wird auf Antrag erstattet.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Hundesteuer von dem Monat an zu zahlen, in dem die Steuerpflicht eintritt. Die Hundesteuer ist bis einschließlich des Monats zu entrichten, in dem die Steuerpflicht endet. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so ist der Tag der Abmeldung maßgebend.

§ 7 Steueraufsicht

- (1) Jeder Hundehalter erhält für jeden angemeldeten Hund unentgeltlich eine Steuermarke. Die Steuermarke ist deutlich sichtbar am Halsband des Hundes anzubringen oder in begründeten Fällen vom Hundehalter mitzuführen. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3,00 € eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (2) Die Grundstückseigentümer oder –verwalter sind verpflichtet, der Stadtverwaltung Zittau auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Eine entsprechende Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (3) Zur Durchsetzung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung ist die Hundehaltung im Stadtgebiet regelmäßig zu überprüfen. Mit der Hundebestandsaufnahme können geeignete Firmen als Verwaltungshelfer beauftragt werden.
- (4) Die Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt sind zur Feststellung von Steuertatbeständen jederzeit berechtigt, mit ihren Tieren im Stadtgebiet

angetroffene Hundeführer zum Vorzeigen der Steuermarke aufzufordern. Sollten Hundeführer der Aufforderung nicht Folge leisten, ist deren Name und Anschrift festzustellen und dem Amt für Finanzwesen zur Überprüfung zuzuleiten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer der Anzeigepflicht nach § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht, oder die Steuermarke bei einer Kontrolle nach § 7 Abs. 4 nicht mitführt oder vorweist, handelt ordnungswidrig im Sinne § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und kann mit einer Geldbuße bis 300,00 € belegt werden.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen und Inkrafttreten

Soweit in dieser Satzung keine Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) bzw. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Satzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, die Steuersätze laut § 3 gelten ab dem 01. Januar 2014, gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Zittau vom 01. Januar 1997 außer Kraft.